



Kundmachung im elektronischen Amtsblatt
der Bezirkshauptmannschaft Gmunden
Esplanade 10
4810 Gmunden

Bearbeiter/-in: Thomas Reiter
Tel: (+43 7612) 792-63515
Fax: (+43 732) 77 20-263 399
E-Mail: bh-gm.post@ooe.gv.at

Gmunden, 02.03.2026

—
**IMMERVOLL d.o.o., Obertraun;
Immervoll Johann, Ing., Obertraun;
Hallstättersee Muzn Schifffahrt GmbH, Obertraun;
Holzinger Andreas, Bad Ischl;
Schifffahrtsanlage „Landestelle Hallstatt ÖBB Haltestelle“ im
Hallstättersee auf dem Gst.-Nr. 469/1, Katastralgemeinde Hallstatt
und dem Gst.-Nr. 446, Katastralgemeinde Obertraun;
Ansuchen um schifffahrtsrechtliche Bewilligung**

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Die IMMERVOLL d.o.o., 4831 Obertraun, Obertraun 84, Herr Ing. Johann Immervoll, 4831 Obertraun, Obertraun 84/3, die Hallstättersee Muzn Schifffahrt GmbH, 4831 Obertraun, Obertraun 84, und Herr Andreas Holzinger 4820 Bad Ischl, Wolfgangstraße 27d /Top 2 haben unter Vorlage von Projektunterlagen um Erteilung der schifffahrtsrechtlichen Bewilligung für die Errichtung der Schifffahrtsanlage „Landestelle Hallstatt ÖBB Haltestelle“ im Hallstättersee auf dem Gst.-Nr. 469/1, Katastralgemeinde und Marktgemeinde Hallstatt, sowie auf dem Gst.-Nr. 446, Katastralgemeinde und Gemeinde Obertraun, angesucht.

Gemäß den Projektunterlagen soll die Schifffahrtsanlage für die Fahrgastschifffahrt und den Fahrgastverkehr im Gelegenheits- und Linienverkehr genutzt werden. Die Steganlage weist gemäß dem Einreichplan vom 25.02.2026 eine Länge von 20 m und die Breite von 1,80 m auf.

In dieser Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

Ort: Gemeindeamt Obertraun, Sitzungssaal 1. Stock	
Datum: Dienstag, 24.03.2026	Zeit: 09:00 Uhr

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bevollmächtigt kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.



Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch einen zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – zB einen Rechtsanwalt, Notar, Wirtschaftstreuhänder oder Ziviltechniker – vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter seine Vertretungsbefugnis durch seine Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt.

Die näheren technischen Einzelheiten sind in den Projektunterlagen dargestellt. Sie können in diese Unterlagen beim Gemeindeamt Obertraun während der Amtsstunden Einsicht nehmen.

Abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung wird die Verhandlung

- an der Amtstafel der Marktgemeinde Hallstatt
- an der Amtstafel der Gemeinde Obertraun
- durch Verlautbarung im elektronischen Amtsblatt der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (zu finden: www.bh-gmunden.gv.at unter der Rubrik „Bürgerservice – Amtstafel“)

kundgemacht.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (z.B. Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Eine persönliche Ladung ergeht nur an den Antragsteller, berührte Grundeigentümer und Berechtigte nach dem Schifffahrtsgesetz. Für alle anderen Parteien sowie die sonstigen Beteiligten gelten die Kundmachung der mündlichen Verhandlung an den Amtstafeln der Gemeinden und die Verlautbarung der mündlichen Verhandlung im elektronischen Amtsblatt der Bezirkshauptmannschaft Gmunden als Ladung.

Die Marktgemeinde Hallstatt wird ersucht,

- a) an der Verhandlung teilzunehmen und den Bürgermeister oder einen befugten Vertreter zu entsenden,
- a) eine Kundmachung an der Amtstafel anzuschlagen,
- b) vom Vorhaben berührte Grundeigentümer, die versehentlich nicht geladen wurden oder bei denen ein Besitzwechsel oder eine Änderung in der Zustelladresse eingetreten ist, mittels beiliegender Kundmachung nachweisbar zu laden,
- c) bei der Verhandlung dem Verhandlungsleiter die Ladungsnachweise der Parteien und Beteiligten und die mit der Anschlagsklausel versehene Kundmachung zu übergeben.

Die Gemeinde Obertraun wird ersucht,

- a) an der Verhandlung teilzunehmen und den Bürgermeister oder einen befugten Vertreter zu entsenden,
- b) eine Kundmachung an der Amtstafel anzuschlagen und die mitfolgenden Projektunterlagen zur Einsicht für die Beteiligten während der Amtsstunden aufzulegen,
- c) vom Vorhaben berührte Grundeigentümer, die versehentlich nicht geladen wurden oder bei denen ein Besitzwechsel oder eine Änderung in der Zustelladresse eingetreten ist, mittels beiliegender Kundmachung nachweisbar zu laden,
- d) bei der Verhandlung dem Verhandlungsleiter die Ladungsnachweise der Parteien und Beteiligten, die mit der Anschlagsklausel versehene Kundmachung und die Projektunterlagen zu übergeben.

Rechtsgrundlagen:

§§ 40 bis 42 Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idgF und §§ 45 bis 47, 49 und 71 Schifffahrtsgesetz (SchFG), BGBl. I Nr. 62/1997 idgF

Freundliche Grüße

Für den Bezirkshauptmann:

Thomas Reiter

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an bh-gm.post@ooe.gv.at oder an die Bezirkshauptmannschaft Gmunden, Esplanade 10, 4810 Gmunden, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Wir sind persönlich für Sie da (Parteienverkehr): Mo, Mi, Do, Fr 07:30 bis 12:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr, Informationen rund um die Uhr erhalten Sie auch im Internet unter www.bh-gmunden.gv.at. **Bei persönlichen Behördengängen bitte wenn möglich einen Termin vereinbaren. Unsere**

Amtsstunden: Mo und Do 07:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 17:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr, Mi 07:00 bis 13:00 Uhr, Fr 07:00 bis 12:30 Uhr.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhgmunden.htm.